

XVI. Legislaturperiode

XVI legislatura

AKTUELLE FRAGESTUNDE

INTERROGAZIONI SU TEMI DI ATTUALITÀ

Sitzung Nr. 9

seduta n. 9

.....
vom 09.04.2019

.....
del 09/04/2019

**Antwort von Landesrätin Hochgruber
Kuenzer auf die Anfrage Nr. 25/04/19,
eingebracht vom Abgeordneten
Faistnauer**

**Risposta dell'assessora Hochgruber
Kuenzer all'interrogazione n. 25/04/19,
presentata dal consigliere
Faistnauer**

**HOCHGRUBER KUENZER (Landesrätin für Raumordnung und Landschaftsschutz,
Denkmalschutz - SVP):** Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Zur Antwort Ihrer aufgeworfenen Fragen, Folgendes.

Zu Frage 1: Die Notwendigkeit, aufgrund welcher Frank Weber die vorübergehende Leitung der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung anvertraut wurde, ergibt sich aus der Einführung des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10. Juli 2018 „Raum und Landschaft“, das am 1. Januar 2020 in Kraft tritt sowie der Begleitung der Umsetzungsphase. Um die termingerechte Einführung des Gesetzes zu gewährleisten, arbeitet die zuständige Landesabteilung derzeit an drei großen Themenblöcken, die neben dem Tagesgeschäft nahezu die gesamte Organisationsstruktur beanspruchen: Erstens, die Erarbeitung der Durchführungsverordnungen und Richtlinien; zweitens, Begleitung der Pilotgemeinden zur Erarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogrammes und, drittens, Durchführung des Befähigungslehrgangs für die zukünftigen Leiter der Servicestellen.

Herr Weber war von Anfang an in die Erarbeitung des Gesetzes eingebunden und hat die Arbeiten zur Umsetzung desselben als Leiter der Abteilung vorbereitet. Seine Ersetzung an der Spitze der Abteilung zum jetzigen Zeitpunkt würde ein nicht unerhebliches Risiko hinsichtlich der bestmöglichen Vorbereitung der Landesverwaltung und der Gemeinden auf das Inkrafttreten des Gesetzes darstellen. In diesem Zusammenhang betone ich, dass Frank Weber die Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung nur vorübergehend bis zum Inkrafttreten des Gesetzes leitet – das ist auch im entsprechenden Ernennungsdekret so vorgesehen.

Zu Frage 2: Das Amt des Ressortdirektors ist kein politisches Amt. Das Landesgesetz Nr. 10 vom 23. April 1992 "Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung" weist den Ressortdirektor als Teil der Führungsstruktur der Landesverwaltung aus, weshalb das persönliche Vertrauensverhältnis zum Landesrat bzw. zur Landesrätin eine grundlegende Voraussetzung zur Ausübung der Tätigkeit des Amtes ist.

Zu Frage 3: Frank Weber ist in seiner Eigenschaft als Abteilungsdirektor Vorsitzender der Kommission für Natur, Landschaft und Raumentwicklung. Demzufolge trifft er seine Entscheidungen in diesem Gremium als Abteilungsdirektor und somit Techniker.

Zu Frage 4: Auch hier gilt, dass Frank Weber in seiner Eigenschaft als Abteilungsdirektor Vorsitzender der Kommission ist und seine Entscheidungen in dieser Eigenschaft trifft.

HOCHGRUBER KUENZER (Landesrätin für Raumordnung und Landschaftsschutz, Denkmalschutz - SVP): Das Gesetz vom Juli 2018 sieht vor, dass das Inkrafttreten 1.1.2020 ist. Sollte es anders werden, muss dieses Inkrafttreten natürlich – es ist ein politischer Akt –verlängert werden. Das werden Sie natürlich früh genug erfahren. Ich möchte nur daran erinnern, dass wir zurzeit wirklich auf allen Fronten auf Hochtouren arbeiten, damit die Gemeinden gut vorbereitet sind und das Gesetz auch umgesetzt werden kann.